



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2024

Kundgemacht am 12. Dezember 2024

www.stadt-salzburg.at

176. Kundmachung

Festsetzung der Abfallwirtschaftsgebühr für das Jahr
2025

GZ: 04/01/10257/2024/006

Festsetzung der Abfallwirtschaftsgebühr für das Jahr 2025

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2024 beschlossen, dass die vom Gemeinderat am 13. Dezember 2023 beschlossene und im Amtsblatt Nr. 1/2024 kundgemachte Abfuhrordnung 2024 dahingehend abgeändert wird, dass mit Wirksamkeit vom 1.1.2025 die ANLAGE A wie folgt neu zu lauten hat:

„Anlage A

(zu § 10 Abfuhrordnung 2024)

Tarif der Abfallwirtschaftsgebühr für das Kalenderjahr 2025
(inkl. 10 % Umsatzsteuer)

Entleerung eines Behälters mit	80 l	120 l	180 l	240 l	360 l	500 l	770 l	1.100 l
pro Entleerung								
Abfuhr								
14 täglich	3,20	4,75	6,85	8,90	13,75	18,33	27,42	38,84
wöchentlich	3,22	4,78	6,89	8,95	13,82	18,41	27,53	38,94
2 x wöchentlich	3,24	4,82	6,92	8,99	13,91	18,50	27,64	39,03
3 x wöchentlich	3,26	4,85	6,97	9,04	13,98	18,60	27,75	39,13
4 x wöchentlich	3,28	4,88	7,01	9,08	14,07	18,68	27,86	39,23
5 x wöchentlich	3,31	4,91	7,05	9,14	14,16	18,78	27,98	39,32



Liegenschaftseigentümer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen verfügen (§ 2 Abs. 2), haben 40 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird jene Abfallbehälterzahl, -größe und Entleerungshäufigkeit zugrunde gelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung.“

Der Bürgermeister:
Bernhard Auinger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>